

# RS Vwgh 2016/9/13 Ra 2016/03/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2016

## Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

RAO 1868 §57 Abs1;

RAO 1868 §8 Abs4;

VStG §19;

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

## Rechtssatz

Der Revisionswerber hat sich unberechtigt als Rechtsanwalt ausgegeben (§ 8 Abs 4 RAO). Der objektive Unrechtsgehalt dieser Tat ist als hoch anzusehen, weil die Tätigkeit der Rechtsanwälte einen unerlässlichen Beitrag zum Funktionieren jedes Rechtsstaats leistet und ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsschutzsuchende darauf vertrauen können müssen, dass nur diejenigen Personen die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" führen, die dazu berechtigt sind. Der Revisionswerber hat sich unberechtigt als Rechtsanwalt ausgegeben (Paragraph 8, Absatz 4, RAO). Der objektive Unrechtsgehalt dieser Tat ist als hoch anzusehen, weil die Tätigkeit der Rechtsanwälte einen unerlässlichen Beitrag zum Funktionieren jedes Rechtsstaats leistet und ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsschutzsuchende darauf vertrauen können müssen, dass nur diejenigen Personen die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" führen, die dazu berechtigt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016030060.L01

## Im RIS seit

17.11.2016

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)